

**Helga Haberler | Katharina Hajek
Gundula Ludwig | Sara Paloni (Hg.)**

QUE[E]R ZUM STAAT

**Heteronormativitätskritische Perspektiven
auf Staat, Macht und Gesellschaft**

**Universitätsbibliothek
Duisburg-Essen**

N:130

EIA 04 H 1697

OGpw
ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT
FÜR POLITIKWISSENSCHAFT

ÖHIZ **ÖH**

UNI WIEN

WIEN KULTUR

Gedruckt mit Unterstützung der Österreichischen Gesellschaft für Politikwissenschaft, der Kulturabteilung der Stadt Wien, der Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft, der HochschülerInnenschaft der Universität Wien und dem InterRef der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien.

© Querverlag GmbH, Berlin 2012

Erste Auflage, September 2012

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag und grafische Realisierung von Sergio Vitale
Gesamtherstellung: Finidr
ISBN 3-89656-205-0
Printed in the Czech Republic.

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis an:
Querverlag GmbH und Salzgeber & Co. Medien GmbH
Akazienstraße 25, 10823 Berlin
www.querverlag.de • www.salzgeber.de

Inhalt

Que[e]r zum Staat	7
<i>Heteronormativitätskritische Perspektiven auf Staat, Macht und Gesellschaft. Eine Einleitung</i>	
Helga Haberler, Katharina Hajek, Gundula Ludwig, Sara Paloni	
Kein Staat zu machen?	26
<i>Heteronormativitätskritische Perspektiven auf die Genese des modernen Staates</i>	
Heike Raab	
Recht und Heteronormativität im Wandel	42
Sushila Mesquita	
Queeuropa	61
<i>Toleranz und Antidiskriminierung von LGBT als Technologie der neoliberalen Gouvernementalität der europäischen Integration</i>	
Monika Mayrhofer	
Heteronormativität und Staatsbürgerschaft	78
<i>Queer-theoretische Annäherungen an ein komplexes Verhältnis</i>	
Christine M. Klapeer	
Wie Sex(e) zur Staatsangelegenheit wird und was Staatsangelegenheiten mit Sex(e) zu tun haben	97
Gundula Ludwig	
Der Staat bei der sexuellen Arbeit.....	117
Volker Woltersdorff alias Lore Logorrhöe	
Normative Gewalt und Staat	137
Sara Paloni	

6 | Inhalt

Von der ‚Homo-Ehe‘ zur Queer-family?	154
<i>Das deutsche Lebenspartnerschaftsgesetz und die heteronormative Regulierung von Familie</i>	
Katharina Hajek	
Irritationen im Verhältnis imaginärer Körper und staatlich organisierter Subjektkonstitution	170
Caroline Krischek, David Müller, Clemens A. Rettenbacher	
Spielräume sexualisierter Gewalt	188
<i>Queeres Begehen im Spannungsfeld von staatlicher Regulierung und sexueller Subversion des Staates</i>	
Antke Engel	
Des-Integration im Kontext moderner Staatlichkeit	208
<i>Utopische Wirklichkeiten in Auszügen queerer Dissenses</i>	
Helga Haberler	

Wie Sex(e) zur Staatsangelegenheit wird und was Staatsangelegenheiten mit Sex(e) zu tun haben

GUNDULA LUDWIG

Queer-theoretische Annäherungen an Staatlichkeit

Ähnlich wie in der feministischen Theorie setzte auch in der Queer Theorie die Auseinandersetzung mit dem Staat relativ spät ein (vgl. dazu auch Cooper 2004; Duggan 1995). Während zu Beginn der feministischen Theoriebildung in den 1980er- und 1990er-Jahren das Interesse vor allem den Themen Arbeit, Familie, Sexualität und Sozialisation galt, fokussierten queer-theoretische Beiträge in deren Anfängen in den 1990er-Jahren vor allem auf Körper, Repräsentation und symbolische Ordnung. Zudem lässt sich noch eine weitere Parallele ausmachen: Die Bewegung hin zum Staat sowohl in der feministischen als auch der Queer Theorie nahm im deutschsprachigen Raum zu einem Zeitpunkt ihren Anfang, an dem in Deutschland und Österreich einschneidende Transformationsprozesse von Staatlichkeit beobachtet werden konnten. So fiel der Beginn der Entwicklung systematischer, feministischer staatstheoretischer Überlegungen mit einem Wandel des Nationalstaates zusammen, der stichwortartig mit dem Abbau wohlfahrtsstaatlicher Sicherungen, einer Bedeutungszunahme supranationaler Politiken und zugleich mit einer steigenden Integration von Frauen in staatliche Ämter und der Zunahme formaler Gleichstellungspolitiken skizziert werden kann (vgl. ausführlicher dazu u.a. Sauer 1997).

Diese Transformationsprozesse stellten auch für queer-theoretische Auseinandersetzungen mit dem Staat den historischen Hintergrund dar. Darüber hinaus setzten diese just zu einer Zeit ein, in der sich staatlich-rechtliche Anerkennungspolitiken auf gleichgeschlechtliche Lebensweisen auszuweiten begannen. Die rechtlichen Veränderungen, die zu Partner_innenschaftsgesetzen führten,

stellten ein wichtiges Movens für die Entwicklung queer-theoretischer Debatten zum Staat dar (vgl. Fineman/Jackson/Romero 2009; Holzleitner 2009). Wenngleich diese Arbeiten zweifelsohne einen wichtigen Beitrag geleistet haben, um aus einer queer-theoretischen Perspektive das Verhältnis von Staat und Heteronormativität zu fassen, muss eine queere *staatstheoretische* Auseinandersetzung allerdings über eine theoretische Verengung hinausgehen, die die meisten dieser Arbeiten teilen – nämlich über die Verengung des Staates auf ein juridisches Gebilde, das auf diese Weise in seiner Existenz als unabhängig von sozialen Praktiken konzipiert wird. Auch in den meisten queer-theoretischen Auseinandersetzungen mit dem Staat ist also „der Kopf des Königs noch immer nicht gerollt“ (Foucault 1977, S. 90). Dies ist insofern interessant, als viele queer-theoretische Arbeiten von poststrukturalistischen Ansätzen beeinflusst sind, die ja gerade die Dekonstruktion von Institutionen und Strukturen ins Zentrum rücken und davon ausgehend die Frage fokussieren, durch welche Machttechniken diese erst ermöglicht werden. Bei der Konzeptualisierung des Staates reduzieren viele queer-theoretische Arbeiten diesen jedoch dennoch auf ein juridisches Gebilde, wodurch der Blick auf die Machtformen verstellt wird, die gerade dazu führen, dass der Staat – auch und gerade in seiner heteronormativen Architektur – überhaupt erst zu einer wirkmächtigen Instanz werden kann. Ebenso bleibt staatliche Machtausübung weithin als juridische gefasst, sodass Formen staatlicher Machtausübung wie Führung selten systematisch in Bezug zu Heteronormativität gesetzt werden (Beger 2001; Fineman/Jackson/Romero 2009; de Silva/Quirling 2005; als Ausnahme vgl. dazu u.a. Engel 2003; Raab 2011).

Diese Einwände erlangen angesichts gegenwärtiger Veränderungen von Staatlichkeit, wie sie in Deutschland und Österreich in den letzten zwei Dekaden beobachtet werden können, besondere Dringlichkeit: Die Entkriminalisierung von gleichgeschlechtlichen Sexualpraktiken und Lebensweisen, die zumindest partielle Öffnung des Ehe- und Adoptionsrechts für Lesben und Schwule und Antidiskriminierungs-Richtlinien, die sich auch auf Lesben und Schwule beziehen, stellen – als Manifestation veränderter Staatlichkeit – kritische, queere staatstheoretische Zugänge vor neue Herausforderungen. Denn, so die zeitdiagnostische Ausgangsüberlegung des vorliegenden Beitrags, dieser Abbau von *expliziter* Diskriminierung von Lesben und Schwulen in Staat und Politik kann nicht mit einem Abbau von heteronormativen Macht- und

Herrschaftsstrategien *durch* Staat und Politik gleichgesetzt werden. Vielmehr geht mit der Transformation von Staatlichkeit eine Transformation von Regierungsweisen von Heteronormativität einher. Diese allerdings, so die theoretische Ausgangsüberlegung des Beitrags, können nur durch ein analytisches Instrumentarium umfassend erschlossen werden, das staatliche Macht nicht auf juridische Machtausübung verengt, sondern auch subtile Regierungsweisen von heteronormativer Körper- und Subjektkonstitution im Modus der Führung erfasst.

Zur Entwicklung eines derartigen Instrumentariums beizutragen, stellt den Anspruch dieses Textes dar. Um dies einlösen zu können, werde ich ein Verständnis von moderner Staatlichkeit entwickeln, das dieses über die Konstitution von binär vergeschlechtlichten Subjekten intrinsisch mit Heteronormativität verbindet. Die Dekonstruktion von Universalien und „Wahrheitsregime“ (Foucault 1992) als zentrale Prämisse der Queer Theorie annehmend, verfolge ich mit diesem Beitrag mithin das Ziel, die Dekonstruktion sowohl auf das binär vergeschlechtlichte Subjekt als auch auf den Staat zu beziehen. Ich fokussiere daher in einem ersten Schritt auf Heteronormativität als subjektkonstituierende Logik und gehe daran anschließend der Frage nach, wie diese Form der Subjektkonstitution mit moderner Staatlichkeit zusammenhängt.¹

Sex(e) und das moderne Subjekt

Die subjektkonstituierende Kraft von Heterosexualität als Heteronormativität freigelegt zu haben, kann als entscheidender Beitrag der Queer Theorie gesehen werden. Bereits 1976, lange bevor der Begriff ‚queer‘ Eingang in theoretische Debatten fand, schlug Monique Wittig in ihrem Aufsatz *The category of sex* vor, Heterosexualität als „politisches Regime“ zu begreifen (Wittig 1992, S. xiii, Übersetzung GL), in dem Subjekte erst zu weiblichen oder männlichen werden. Binär vergeschlechtlichte Körper, so Wittig, sind nicht vor-gesellschaftlich oder naturgegeben, sondern Resultat heterosexueller Macht: „[W]oman has meaning only in heterosexual systems of thought and heterosexual economic systems“ (ebd., S. 32). Diese heterosexuelle Konstruktion von Subjekten als ausschließlich Frauen oder Männer sowie deren Naturalisierung durch die Vorstellung eines naturgegebenen zweigeschlechtlichen Körpers ist nach Wittig Voraussetzung dafür, dass Geschlechterungleichheit und -unterdrück-

ckung überhaupt möglich werden. Damit legt Wittig den Grundstein dafür, Heterosexualität als strukturierende Kraft in der Konstitution der Subjekte zu begreifen.

Dieser Grundstein wurde von Judith Butler aufgegriffen, deren Arbeiten maßgeblich dazu beigetragen haben, Heteronormativität² als zentrale Kraft in der Konstitution der Subjekte zu konzeptualisieren.³ Mit dem Begriff der „heterosexuellen Matrix“ beschreibt Butler das Machtdispositiv, durch welches das Konstrukt eines natürlichen Geschlechtskörpers sowie natürlicher Zweigeschlechtlichkeit hervorgebracht wird. In diesem wird das diskursive Konstrukt Geschlecht ermöglicht, das sich mittels Zitation in performativen Praxen in binär vergeschlechtlichten Körpern materialisiert (Butler 1991, S. 22ff.). Das Konstrukt Geschlecht ist regulierendes Ideal (Butler 1995, S. 21), da über dieses gemäß der heterosexuellen Bezeichnungslogik vor allem die für die Reproduktion dienlichen Bereiche des Körpers bedeutungsvoll werden, wodurch erst ein weiblicher oder männlicher Körper entsteht.

Performative Praxen, in denen die Norm Geschlecht zitiert wird, sind keine willentlichen Akte eines autonomen Subjekts, denn die performativen Akte fallen mit der Konstitution des Subjekts zusammen. Dabei nimmt Macht nicht nur eine körperliche, sondern auch eine psychische Form an: Um ein intelligibles Subjekt zu werden, muss das Subjekt sich selbst als weiblich oder männlich ‚erkennen‘ – und in dieser Wendung der Norm Geschlecht auf sich selbst wird Macht zu einer psychischen Spur (Butler 2001, S. 9). Das Subjekt ist „eine Modalität der sich auf sich selbst zurückwendenden Macht; das Subjekt ist die Wirkung eines Rückstoßes der Macht“ (ebd., S. 12). Indem die Norm Geschlecht in Selbstreflexivität umgewandelt wird, wird Macht zu jenem Modus, sich als ‚eigenes Ich‘ zu reflektieren. Geschlecht als diskursives Konstrukt wird in der Figur der Wendung der Macht auf sich zum Scharnier, mit dem eine Beziehung der konstitutiven Abhängigkeit zwischen dem Subjekt und der Macht etabliert wird. Ein zentraler Effekt der Wendung der Macht auf sich selbst besteht jedoch darin, dass dabei die konstitutive Abhängigkeit des Subjekts von der Macht aus dem Bewusstsein ausgeschlossen bleibt, weil Macht zum Modus der Selbstreflexivität wird.

Dass Butlers Theoretisierung von Heteronormativität zu wenig gesellschaftstheoretisch ist, da ihr Machtbegriff sehr abstrakt und ahistorisch bleibt, sodass historisch-konkrete Machtverhältnisse oder gesellschaftliche Kräfteverhältnisse nicht berücksichtigt werden,

wurde vielerorts kritisiert (u.a. Bührmann 2004; Maihofer 1995). An die Kritik, dass Butlers Theoretisierung ebensowenig staatstheoretisch unterfüttert ist, möchte ich im Folgenden anknüpfen, mit dem Ziel, durch eine staatstheoretische Ergänzung heteronormativer Subjektkonstitution auch zu deren gesellschaftstheoretischer Untermauerung beizutragen.

Das Subjekt als Staatsangelegenheit

In *Der Wille zum Wissen* liefert Foucault (1977) erste wichtige Hinweise für eine Verbindung von Staat, *sexe*⁴ und Subjektkonstitution. Von der postulierten entscheidenden Bedeutung, die nach Foucault der *sexe* für die Konstitution moderner Subjekte einnimmt (v.a. ebd., S. 45ff. und S. 103ff.; vgl. auch Hark 1999, S. 71), ausgehend, legt er dar, wie dieses Zusammenspiel Effekt ebenso wie Voraussetzung für jene Machtform ist, die er als Biomacht bezeichnet. Diese zielt „auf den Körper, auf das Leben und seine Expansion, auf die Erhaltung, Ertüchtigung, Ermächtigung oder Nutzbarmachung der ganzen Art“ (Foucault 1977, S. 142) ab. Die Biomacht entfaltet ihre Wirkmächtigkeit, indem sie bis in „die winzigsten und individuellen Verhaltensweisen vordring(t)“ (ebd., S. 19), wobei der *sexe* dabei „Gegenstand und Zielscheibe“ der Biomacht wird (ebd., S. 142). Die Regulierung des *sexe* dehnt sich ab dem 18. Jahrhundert in westlichen Gesellschaften immer mehr über alle gesellschaftlichen Bereiche aus, bis sie schließlich zur „Staatsangelegenheit“ wird: „Der Staat muß wissen, wie es um den Sex der Bürger steht und welchen Gebrauch sie davon machen. Aber auch jeder einzelne muß fähig sein, den Gebrauch, den er vom Sex macht, zu kontrollieren. Der Sex ist zum Einsatz, zum öffentlichen Einsatz zwischen Staat und Individuen geworden“ (ebd.).

Trotz dieser Hinweise befasst sich Foucault in *Der Wille zum Wissen* nicht systematisch mit staatlicher Macht. Denn entgegen seines Postulats, Macht in modernen, ‚westlichen‘ Gesellschaften sei nicht auf juridische Mittel zu reduzieren, verengt Foucault selbst den modernen Staat bis zu seinen Gouvernementalitätsvorlesungen 1978 und 1979 auf die Staatsverfassung und den Staatsapparat und reduziert staatliche Machtausübung auf Zwang und Gesetze (Foucault 2005b, S. 59). Mit den Gouvernementalitätsvorlesungen überwindet er jedoch diese „Staatsphobie“ (Foucault 2004b, S. 112), indem er vorschlägt, staatliche Machtausübung als „Führung der Führungen“

(Foucault 1987, S. 255) zu fassen. Die Wurzeln dieser Form staatlicher Machtausübung, die er als Regieren bezeichnet, verortet Foucault in der christlichen Pastoralmacht. Diese stellt das „Präludium“ für die Genealogie des modernen Staates dar, respektive dafür, dass die „Kunst, die Menschen zu regieren“ (Foucault 2004a, S. 242) zum dominanten Modus der Machtausübung des modernen Staates werden konnte: „Der Staat als Gesamtheit der Institutionen der Souveränität existierte seit Jahrtausenden. Die Techniken der Regierung der Menschen waren ebenfalls mehr als tausend Jahre alt. Doch ausgehend von einer neuen Gesamttechnologie der Regierung der Menschen hat der Staat die Form angenommen, die wir [heute] kennen“ (ebd., S. 181).

So wie die christliche Pastoralmacht zu einer bestimmten Form von christlicher Subjektivität führt, so zielt auch staatliche Machtausübung im Modus des Regierens auf die Hervorbringung einer spezifischen Form des Subjekt-,Seins‘ ab. In dieser Subjektkonstitution qua Regieren laufen Regierungstechniken und Selbsttechnologien zusammen. Selbsttechnologien sind in dem Paradox von Unterwerfung und der Möglichkeit der Ermächtigung angesiedelt, denn diese entstehen zwar innerhalb von Machttechniken, sind aber dennoch Praktiken, die das Subjekt „selbst erfindet“ (Foucault 2005a, S. 889). Anders als die Untertanen in feudalen Gesellschaften regiert der moderne Staat – gemäß des aufklärerischen und in der Deklaration der Menschenrechte manifestierten Ideals – die modernen Subjekte als ‚freie‘ und ‚souveräne‘. Moderne staatliche Machtausübung wird unter die Bedingung gestellt, „daß die Freiheit oder bestimmte Formen der Freiheit wirklich geachtet werden“ (Foucault 2004a, S. 506). Zugleich entwickelt das moderne ‚freie‘ Subjekt auch ein Selbstverständnis von sich, das Unterwerfung unter souveräne Macht, wie sie in vor-modernen Gesellschaften üblich war, undenkbar werden lässt. Regieren über Selbsttechnologien stellt eine Möglichkeit dar, unter Achtung der ‚Freiheit‘ und Souveränität der Subjekte staatliche Macht auszuüben. Das Versprechen des modernen Staates, die Subjekte als freie und souveräne zu regieren, initiiert so die Bewegung des Regierbarmachens der Subjekte, in die Selbsttechnologien als sine qua non eingelagert sind – da so Machttechnologien in ‚freie‘ Entscheidungen des Subjekts übersetzt werden können. Dabei ist Freiheit keine Charaktereigenschaft des modernen Subjekts, sondern „ein aktuelles Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten“ (Foucault 2004b, S. 97), Ausgangspunkt und Effekt von Regieren (Demirović 2008,

S. 35). Regieren mittels ‚Freiheit‘ ermöglicht die „Führung der Führungen“ (Foucault 1987, S. 255) und das „Handeln auf Handlungen“ (ebd.). Dies ist nicht deterministisch zu denken, da das ‚freie‘ Subjekt eben auch in den Selbsttechnologien Regierungstechniken verschieben und subversiv aneignen kann.

Genau diese Form der Konstitution als freie und souveräne moderne Subjekte – und darin besteht die Pointe von Foucault – ermöglicht erst eine bestimmte Form von Staatlichkeit. Anders als in ‚klassischen‘ Staatstheorien setzt Foucault die Existenz des modernen Staates nicht als Universalie voraus, sondern fragt nach den Machttechniken, die diesen erst hervorbringen, und gelangt in seiner Antwort zur Annahme, dass erst die Gouvernementalität – als „Prinzip und Methode der Rationalisierung der Regierungsausübung“ (Foucault 2004b, S. 436) – bzw. spezifischer: die Transformation der Gouvernementalität in gesellschaftlichen Praxen – eine bestimmte Form von Staatlichkeit ermöglicht (ebd., S. 359).

Damit ist das Verhältnis des modernen Staates und des modernen Subjekts ko-konstitutiv. Indem das Subjekt sich in alltäglichen Praxen als freies und souveränes wahrnimmt und sich als solches verhält, bestätigt es nicht nur diese Form der Subjektkonstitution, sondern auch eine bestimmte Form des modernen Staates: eine Form des Staates, deren Machtausübung in der „Führung der Führungen“ vielfältiger, alltäglicher gesellschaftlicher Praxen liegt. Wie ein derartiges Verständnis von Staatlichkeit und staatlicher Machtausübung mit heteronormativer Subjektkonstitution verbunden werden kann, möchte ich im Folgenden darlegen.

Heteronormative Hegemonie – Geschlecht und die Bewegung des Regierbarmachens von Subjekten

Mit Foucault nehme ich an, dass die Konstitution moderner Subjekte Effekt staatlicher Machtausübung im Modus des Regierens ist. Im Anschluss an Butler gehe ich davon aus, dass die Vergeschlechtlichung der Subjekte dabei eine notwendige Voraussetzung für deren Intelligibilität ist. Im Folgenden möchte ich eine Synthese dieser beiden Stränge vorschlagen und die Konstitution binär vergeschlechtlichter Subjekte als Effekt staatlicher Macht theoretisieren. Die Materialisierung von Heteronormativität in zweigeschlechtlichen Subjekten ist so Effekt wie Voraussetzung von staatlicher Machtausübung im Modus des Regierens.

Staatlichkeit fasse ich dabei wie Foucault als Effekt gesellschaftlicher Praxen, rekurriere hier aber auf den Begriff der Hegemonie, wie ihn Antonio Gramsci entwickelt hat (H6, § 88, S. 783), um damit die zu einer bestimmten Zeit und in einem bestimmten geografischen Raum zu staatlicher Macht geronnene Formation gesellschaftlicher Praxen konzeptualisieren zu können. Damit die heteronormative Dimension darin freigelegt werden kann, bezeichne ich diese Formation staatlicher Macht als *heteronormative Hegemonie* und biete damit einen Begriff an, der sowohl bezogen auf den Bereich als auch auf die Wirkweise über ein juridisches Verständnis von Macht hinausgeht: Hegemonie meint, dies hat Gramsci verdeutlicht (u.a. H10, §44, S. 335 und H8, §179, S. 1043 und H1, §44, S. 103), eine Machtformation, deren Basis zivilgesellschaftliche Praxen und Auseinandersetzungen sind und die über Führung operiert. Hierin liegt eine Überschneidung mit Foucaults gouvernementalitätstheoretischem Staatsverständnis vor, da auch Foucault argumentiert, dass moderne staatliche Macht auch Führung bedeutet (vgl. ausführlicher Ludwig 2011, S. 139ff. sowie Griesser/Ludwig 2008). Die grundlegende Übereinstimmung der beiden Stränge, dass für den modernen Staat in ‚westlichen‘ Gesellschaften der Modus der Führung zentral wird, begründet, warum ich eine Zusammenführung einer hegemonie- und gouvernementalitätstheoretischen Perspektive nicht nur für möglich, sondern auch für sinnvoll erachte, um das Verhältnis von Heteronormativität, Subjektkonstitution und modernem Staat konzeptualisieren zu können. Da Foucault jedoch mit seinen gouvernementalitätstheoretischen Arbeiten zum Regieren präzisere machttheoretische Einsichten bereit hält, während Gramscis Begriff der Hegemonie eine historisch spezifische Form von Staatlichkeit aus einer gesellschaftstheoretischen Perspektive beschreibbar macht, überblende ich die beiden Stränge und beziehe mich auf Gramscis Begriff der Hegemonie als zu staatlicher Macht geronnene *Formation* und auf Foucaults Begriff des Regierens als dessen *modus operandi*.

Vergeschlechtlichte Subjektkonstitution begreife ich mithin als Effekt heteronormativer Hegemonie. Damit will ich verdeutlichen, dass Vorstellungen von Heteronormativität und Geschlecht in vielfältigen zivilgesellschaftlichen Arenen ausgehandelt und insofern „etatisiert“ (Foucault 1987, S. 259) werden, als darüber Subjekte regiert werden. Heteronormative Hegemonie operiert nicht *top-down*, da die historisch konkrete Ausgestaltung von Heteronormativität und Geschlecht Resultat gesellschaftlicher Auseinandersetzungen

ist. Allerdings haben nicht alle gesellschaftlichen Akteur_innen die gleichen Ausgangsbedingungen in diesem Ringen, manche Akteur_innen – wie etwa anerkannte *think tanks* oder ‚wissenschaftliche Expert_innen‘ gelten beispielsweise für das Gros der Gesellschaft als anerkennungswürdige ‚Wahrheitsinstanzen‘, während sich andere Akteur_innen, wie queere Aktivist_innen beispielsweise, erst Gehör in den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um Heteronormativität verschaffen müssen.

Hegemonie, und auch hier beziehe ich mich auf Gramsci (u.a. H13, §17, S. 1560), ist eine staatliche Machtformation, die stets umkämpft, Ausdruck gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und Ergebnis gesellschaftlicher Kompromisse ist. Gramsci betont mit seinem Begriff der ‚passiven Revolution‘ (H15, §11, S. 1727f.) die Bedeutung der Integration von Kritik als Voraussetzung für die langfristige Aufrechterhaltung von Hegemonie und hebt als Konsequenz hervor, dass Hegemonie deshalb die Artikulation verschiedener Stimmen und widersprüchlicher „Weltauffassungen“ (H10, Teil II, §17, S. 1268) ist. Da auch die heteronormative Hegemonie in bestimmter Weise offen ist, wird eine Dynamik der permanenten Transformation in Gang gesetzt, die zugleich deren Stabilität ermöglicht. Denn gerade die stete Veränderung durch die Integration von Forderungen und die Artikulation von Kompromissen ist die Voraussetzung dafür, dass sich Hegemonie durch beständige Transformationen erhält.

Wird Regieren (im Foucault'schen Sinne) als modus operandi der heteronormativen Hegemonie begriffen, ist vergeschlechtlichte Subjektkonstitution als Effekt eines Verhältnisses theoretisierbar, das das sich dabei konstituierende Subjekt zu Regierungstechniken des modernen Staates aufbaut. Dabei ist die Materialisierung des heteronormativen Konstrukts Geschlecht zugleich Effekt von Regieren als auch ein entscheidender Teil des Bedingungsgefüges, über das das moderne Subjekt regierbar wird: Foucault argumentiert, dass das moderne Subjekt als freies und souveränes regierbar wird. Mittels des Versprechens von Freiheit und Souveränität wird Regieren erst ermöglicht und zugleich konstituiert sich so das Subjekt als ‚freies‘ und ‚souveränes‘. Diese Bewegung des Regierbarmachens setzt, so Foucault, ein spezifisches Körperverhältnis der Subjekte voraus: Damit die Subjekte als freie und souveräne regiert werden können, ist eine diskursive Bewegung im Verständnis des Körpers, das sich mit der Moderne durchsetzt, entscheidend: Nur wenn die Subjekte lernen, einen ‚eigenen‘ Körper zu besit-

zen, können diese als freie und souveräne regiert werden, da dieses Besitzverhältnis über den Körper zur Grundlage von Freiheit und Souveränität wird (Foucault 1977, S. 137). Zugleich setzt gerade diese Konstruktion des Körpers als „grundlegendste Form des Eigentums“ (Sarasin 2001, S. 76; s.a. Foucault 1977, S. 137ff. und Lorey 2007) eine Dynamik in Gang, in der Regierungstechniken in Selbsttechnologien übersetzt werden. Einen eigenen Körper zu haben, dessen Beherrschung die Basis von Freiheit und Souveränität ist, wird die diskursive Voraussetzung dafür, dass über Freiheit und Souveränität ein Modus der Machtausübung möglich wird, der auch auf Selbsttechnologien beruht.

Aus einer queer-theoretischen Perspektive muss Foucaults Ansatz hier jedoch um eine entscheidende machttheoretische Einsicht ergänzt werden: Der Körper, der als ‚eigener‘ zum Pendant des Regierens wird, wird erst durch die heteronormative Bezeichnung zum ‚eigenen‘. In Anlehnung an Butler gehe ich davon aus, dass in wiederholenden performativen Praxen das Regulativ Geschlecht zitiert wird und als Effekt daraus eine Metaphysik der Substanz konstituiert wird: das natürliche Geschlecht und ein innerer, geschlechtlicher Kern (Butler 1991, S. 49). Über diese Metaphysik einer vergeschlechtlichten Natur wird der Körper zum *eigentlichen* und *eigenen*. Ich teile daher Foucaults Argument, dass der Körper eine wichtige Rolle in der Bewegung des Regierbarmachens der modernen Subjekte einnimmt; Geschlecht als *heteronormatives Konstrukt* aber ist konstitutiver Teil dieses Bedingungsgefüges, über welches die modernen Subjekte regierbar werden, denn erst die Materialisierung von Geschlecht in einem ‚naturgegebenen‘, zweigeschlechtlichen Körper macht diesen zum ‚eigenen‘. Die Vorstellung eines inneren, individuellen vergeschlechtlichten Kerns wird zu einem Transmitter, über den das Subjekt Regierungstechniken in Selbsttechnologien übersetzt.

Zugleich wird hier die Verwobenheit der Konstrukte Geschlecht und ‚race‘ ebenso wie die Verwobenheit von Heteronomatilität und hierarchischer Zweigeschlechtlichkeit deutlich. Die Konstruktion des freien und souveränen Subjekts, das qua vernunftgeleitete Selbstbeherrschung des ‚eigenen‘ Körpers zu diesem wird, wird von Beginn an als bürgerlich, weiß und männlich imaginiert. So wurde die zugeschriebene ‚mangelnde Fähigkeit‘ aller nicht-europäischer Menschen, den Körper zu besitzen und zu beherrschen, nicht nur zur Legitimation der ‚weißen Vormachtstellung‘ bis hin zur Legitimation von nicht-weißen Menschen als Besitz herangezogen. Da-

über hinaus wurde dieses Konstrukt des souveränen, vernunftbegabten Subjekts von Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts mit der Vorstellung verwoben, dass dieses Subjekt als einziges zu Zivilisation und Kultur fähig sei, wodurch eine Begründungsfigur für rassistische Abgrenzungen ermöglicht wurde, die zur Sicherung des weißen ‚Dominanzanspruchs‘ eingesetzt werden konnte. Ebenso wird auch die moderne Konstruktion von Weiblichkeit durch die Abweichung von dem konstruierten Ideal des souveränen männlichen Selbstverhältnisses konstruiert. Weibliche Subjekte stehen nicht in gleichem Maße in einem Besitzverhältnis zu ihrem Körper wie männliche: Denn für das moderne Bild von Weiblichkeit ist entscheidend, dass Weiblichkeit gerade durch die ‚Unterlegenheit‘ in der Fähigkeit, qua Vernunft ein souveränes Verhältnis über den Körper zu entwickeln, geformt wird. Frauen, so zeigen unzählige medizinische und politisch-theoretische Abhandlungen im 19. und 20. Jahrhundert besitzen zwar ebenso ihren Körper, zugleich aber wird das weibliche Subjekt auch von diesem und insbesondere von dem ‚weiblichen *sexus*‘ besessen. Die Souveränität von weiblichen Subjekten wird daher in der modernen Konzeption der Geschlechter beständig durch die zweite Dynamik flankiert und bedroht. Diese mangelnde Fähigkeit, ein (männliches) souveränes Verhältnis zum eigenen Körper aufzubauen, wurde ebenso zu einer zentralen Begründung für die Ungleichheit und Hierarchisierung der Geschlechter.

Körperliche und psychische Dimensionen staatlicher Macht

Geschlecht nimmt nicht nur eine Schlüsselrolle in der Bewegung des Regierbarmachens der Subjekte ein. Wird Geschlecht als heteronormatives Konstrukt dekonstruiert, kann der Blick darauf freigelegt werden, wie sich über dieses Konstrukt staatliche Macht als heteronormative Hegemonie in einer körperlichen und psychischen Form materialisiert. Butler führt den zweigeschlechtlichen Körper ebenso wie die Psyche – als Dimension der Selbstreflexion des Subjekts – als Materialisierung der heterosexuellen Norm Geschlecht vor. In Analogie dazu verstehe ich den zweigeschlechtlichen Körper als Materialisierung einer historisch spezifischen staatlichen Machtformation, die Bedingung dafür ist, ein intelligenes Subjekt zu werden. Zugleich liegt ein Effekt der Materialisierung darin, Geschlecht zu naturalisieren. In dieser Naturalisierung

bleibt die darin materialisierte, historisch spezifische staatliche Machtformation unsichtbar. Ebenso nimmt staatliche Macht über das heteronormative Konstrukt Geschlecht eine psychische Form an. Indem das Konstrukt Geschlecht in Selbstreflexivität transferiert – also indem Geschlecht zum ‚eigenen‘ – wird und das Subjekt sich als ‚weiblich‘ oder als ‚männlich‘ (an-)erkennt, nimmt das Subjekt staatliche Macht in das ‚eigene Ich‘ auf. Zugleich wird die fundamentale Bindung zwischen staatlicher Macht und dem Subjekt, die konstitutive Abhängigkeit des Subjekts von staatlicher Macht, in der Wendung der heteronormativen Hegemonie auf sich selbst unartikulierbar.

Geschlecht als heteronormatives Konstrukt stellt somit ein zentrales Scharnier dar, über das sich die ko-konstitutive Beziehung zwischen staatlicher Macht und Subjekt etabliert, die Foucault bereits in seinen Gouvernementalitätsvorlesungen dargelegt hat, und die aus einer queer-theoretischen Perspektive noch weiter präzisiert werden kann: Denn die Dekonstruktion von Geschlecht führt dazu, auch die körperlichen und psychischen Dimensionen, in denen sich diese ko-konstitutive Beziehung materialisiert, analytisch fassen zu können. Über die Materialisierung von Geschlecht in einem weiblichen oder männlichen Körper ist das Subjekt in einer historisch-spezifischen Form von Staatlichkeit – als heteronormative Hegemonie –, von der es in seiner Intelligibilität abhängig ist, in einer Weise verhaftet, sodass es, indem es Frau oder Mann ist, diese zitiert und fortgeschreibt. Zugleich wird aber gerade durch diese vergeschlechtlichten Subjekte eine spezifische staatliche Machtformation, die Geschlecht regiert, wirkmächtig. Ebenso wird durch die Materialisierung der heteronormativen Hegemonie als Modus der Selbstreflexion (als weibliches oder männliches Subjekt) eine ko-konstitutive Bindung zwischen Subjekt und staatlicher Macht etabliert, sodass im vergeschlechtlichten ‚Sein‘ der Subjekte staatliche Macht zitiert und damit wirkmächtig gehalten wird.

Die Beziehung von heteronormativer Hegemonie und binär vergeschlechtlichten Subjekten ist ko-konstitutiv, aber nicht determiniert. Da Hegemonie eine Machtformation ist, in der sich heterogene Forderungen von gesellschaftlichen Akteur_innen als Kompromisse artikulieren, kann Hegemonie nicht auf Unterwerfung reduziert werden. Vielmehr enthält Hegemonie stets widersprüchliche Weltaufassungen, die auch die Möglichkeit bieten, sich dieser zu bemächtigen und diese subversiv zu besetzen. Darüber hinaus ist die Unmöglichkeit, das ko-konstitutive Verhältnis von Staat und

Subjekten als deterministisch zu denken, in den Selbsttechnologien begründet: Diese sind, da sie sich nicht auf eine Prägung reduzieren lassen, auch Selbst-Tätigkeiten der Subjekte, in denen Regierungs-techniken ebenso verändert werden können. Die Selbsttechnologien halten daher immer auch einen unvoraussehbaren und nicht-intendierten Rest in der Beziehung zwischen Staat und Subjekten offen.

Als eine wichtige Konsequenz aus der hier vorgeschlagenen Perspektive auf das Verhältnis von Staat und vergeschlechtlichten Subjekten ergibt sich eine bedeutsame Verschiebung im Verständnis von staatlicher Gewalt: Mit Butler kann jede Subjektkonstitution, die gemäß einer heteronormativen Logik ausschließlich Zweigeschlechtlichkeit als intelligible Formen des Subjekt-,Seins‘ ermöglicht, als normative Gewalt sichtbar gemacht werden (Butler 1991, S. 205ff. und 2009, S. 68ff.; Chambers/Carver 2008, S. 76). Ein eindeutiges, kohärentes, unveränderbares, entweder weibliches oder männliches Geschlecht zu ‚sein‘, stellt eine gewaltvolle Bedingung für die Intelligibilität der Subjekte und deren Teilhabe an Gesellschaft dar. Diese normative Gewalt ist auch in die heteronormative Hegemonie eingeschrieben – und damit Form staatlicher Gewalt, die Teil der Selbstverhältnisse der Subjekte wird. In dem Verhältnis von Staats- und heteronormativer Subjektkonstitution ist normative Gewalt ‚notwendig‘ eingeschlossen (vgl. dazu Paloni in diesem Band).

Ausblick: Neoliberale Transformationsprozesse von Staatlichkeit und Subjektkonstitution

Der Begriff der heteronormativen Hegemonie ist ein genuin historisierender: Es kann nicht ‚die‘ universelle, ahistorische heteronormative Hegemonie beschrieben werden, sondern es gilt, diese in konkret-historischen Analysen für einen bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten geografischen Raum mit bestimmten gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen und Auseinandersetzungen zu beschreiben. In diesem abschließenden Ausblick möchte ich wichtige Dimensionen des gegenwärtigen Zusammenspiels von Staats- und Subjektkonstitution mit Blick auf Deutschland und Österreich darlegen. Dabei gehe ich davon aus, dass sich mit dem Übergang von der fordristischen Gesellschaftsformation zur neoliberalen auch die Gouvernementalität und damit Staatlichkeit, die Modi der Subjektkonstitution und deren Zusammenspiel verändert haben. Im Anschluss an Foucault begreife ich die gegenwärtig dominante Gouver-

nementalität als neoliberal (vgl. Foucault 2004b, S. 300). Mit dieser wird der Markt zum organisierenden Prinzip und zur Begründung des Regierungshandelns. Ebenso verändert sich dabei die Figur, über die die Subjekte regierbar gemacht werden. Die Subjekte im Neoliberalismus werden als unternehmerische Subjekte regiert. Diese beiden Veränderungen sind miteinander verwoben: Erst wenn die Subjekte das Versprechen der unternehmerischen Freiheit auf sich selbst wenden, darin auch einen Zugewinn an Freiheit sehen und sich dementsprechend selbst regieren, sich als unternehmerische begreifen und selbstverantwortlich, risikofreudig und effizient ihre Selbstverhältnisse und Lebensweisen gestalten, erst dann kann sich eine Form von Staatlichkeit, für die der Markt „eine Art von ständigem ökonomischen Tribunal gegenüber der Regierung“ (ebd., S. 342) ist, durchsetzen.

Im Kontext dieser Transformationsprozesse verändert sich auch das Regieren von Heteronormativität. Heteronormative Hegemonie basiert im Neoliberalismus weniger wie im Fordismus auf Ausschluss und Verwerfung von Homosexualität, sondern auf deren flexibler Hereinnahme: Statt als deviant oder kriminell ausgeschlossen zu werden, wird Homosexualität, wie Antke Engel beschreibt, mittels „toleranzpluralistischer Integration“ (Engel 2002, S. 165) und „projektiver Integration“ (Engel 2008, S. 46) in das Normalitätskontinuum aufgenommen. Damit wird die Grenzziehung zwischen heterosexuellen und gleichgeschlechtlichen Lebensentwürfen und -weisen durchlässiger – Homosexualität ist eben nicht (mehr) das ‚ganz Andere‘, sondern bestimmte Formen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen werden ‚toleriert‘ und (sogar) zu „Vorbilder[n] zivilgesellschaftlicher, konsumkapitalistischer Bürger_innenschaft“ (ebd.). So werden Imaginationen eines ‚homosexuellen lifestyles‘, in dem die Subjekte flexibel und dynamisch sich selbst und ihren Lebensstil gestalten, zur Kontrastfolie der fordristischen (Ideal-)Figur des lebenslang verheirateten Subjekts, dessen Leben von Stabilität und Voraussagbarkeit gekennzeichnet war (Engel 2009, S. 42). Auf diese Weise wird Heteronormativität pluralisiert und flexibilisiert: Das, was als ‚normal‘ gilt, wird ausgeweitet. Ich schließe mich auch hier Engel an, die argumentiert, „dass neoliberale Diskurse eine Pluralisierung sexueller Subjektivitäten und Lebensformen forcieren“ (ebd., S. 26).

Diese Flexibilisierung der heteronormativen Hegemonie korreliert mit der neoliberalen Gouvernementalität. Denn während das Ideal von Gesellschaft im Fordismus durch Homogenität und

Standardisierung getragen war, ist die ideale Gesellschaft im Neoliberalismus eine, „in der es eine Optimierung der Systeme von Unterschieden [gibt], in der man Schwankungsprozessen freien Raum zugesteh[t], in der es eine Toleranz [gibt], die man den Individuen und den Praktiken von Minderheiten zugesteht“ (Foucault 2004b, S. 359). Die Subjekte im Neoliberalismus werden daher weniger dazu angehalten, ihre Leben an a priori festgelegten, eindeutigen Vorstellungen von ‚Normalität‘ auszurichten, sondern ihr Leben ‚individuell‘ zu gestalten. Die „toleranzpluralistische Integration“ (Engel 2002, S. 165) von bestimmten gleichgeschlechtlichen Lebensweisen fügt sich mithin in Regierungstechniken ein, die auf die Ermöglichung von pluralen, individuellen Lebensweisen abzielen, für die die Subjekte als ‚Unternehmer_innen ihrer selbst‘ selbstverantwortlich sind.

Dieses Flexibler- und Fluider-Werden der heteronormativen Hegemonie bedeutet aber nicht, dass Heteronormativität für die Konstitution intelligibler Subjekte an Bedeutung verliert. Vielmehr sind diese Transformationen der heteronormativen Hegemonie Bedingung für ihre Ermöglichung im Neoliberalismus. Obwohl diese Veränderungen zwar zu einem Zugewinn individueller Freiheit für manche, einer Ent-Kriminalisierung und zunehmender Sichtbarkeit mancher gleichgeschlechtlicher Lebensweisen geführt haben, wurde die heteronormative Hegemonie durch diese gerade in einer Weise transformiert, sodass sie auch im Neoliberalismus ein entscheidendes Machtgefüge bleibt, über das Subjekte als ausschließlich Frauen oder Männer intelligibel werden. Darüber hinaus gilt es aus einer interdependenten Perspektive zum einen auch danach zu fragen, ob nicht gerade diese ‚neuen Freiheiten‘ vor allem für weiße, wohlhabende Lesben und Schwule mit legalem Aufenthaltsstatus gelten. Zum anderen hat u.a. Jasbir Puar (2007) für die USA den Begriff des „homonationalism“ geprägt, um zu analysieren, wie die tolerierende Akzeptanz von sich am Ideal der Heteronormativität orientierenden gleichgeschlechtlichen Lebensweisen sowohl als Distinktionsmerkmal des Westens gegen die „rückständigen Anderen“ als auch als konsensbildende Strategie für rassistische und islamophobe Politiken der USA fungiert. Dieses Ineinanderwirken von „neuer Homonormativität“ (Duggan 2000, S. 92), und Nationalismus und Anti-Islamismus lässt sich auch auf Mitteleuropa übertragen, wo die ‚Toleranz‘ gegenüber Schwulen und Lesben als Charakteristikum des ‚fortschrittlichen‘, ‚toleranten‘ Europas konstruiert wird, das sich von den als ‚anders‘ konstruierten muslimischen Einwan-

der_innen abzuheben trachtet. Auf diese Weise wird mittels der „toleranzpluralistische[n] Integration“ (Engel 2002, S. 165) nicht nur eine hierarchische Differenz zwischen Mitteleuropa und dem ‚Anderen‘ konstruiert, ebenso werden Gewalt und Diskriminierung, die nicht-heteronormative Lebensweisen auch in Mitteleuropa heute immer noch erfahren, ausgeblendet.

Schließlich halten sich trotz Veränderungen hartnäckig zentrale heteronormative Konstruktionen: *Erstens* bleibt Heterosexualität ‚das Normale‘ und Homosexualität die Abweichung. Dies lässt sich besonders deutlich an den Debatten um Gesetzestexte zu eingetragenen Partner_innenschaften ablesen, die diese eben nicht als der heterosexuellen Ehe gleichgestellt behandeln (vgl. dazu Mesquita in diesem Buch). Jene nicht-heteronormativen Praxen, die dem Ideal heteronormativer Lebensformen gleichen, können mithin in das Normalitätskontinuum integriert werden, während andere – wie etwa polygame – Formen des Lebens und Liebens als unverantwortlich und weiterhin ‚abnormal‘ figuriert werden. Schließlich bleibt trotz aller Flexibilisierungen der Grenzziehung zwischen Heterosexualität und Homosexualität die Vorstellung einer naturgegebenen Zweigeschlechtlichkeit, die sich in den Körpern offenbart, unangestastet. Die flexible Normalisierung löst nicht die rigide Normativität der Zweigeschlechtlichkeit ab, denn weder wird die Vorstellung einer Eindeutigkeit noch einer Naturgegebenheit von zweigeschlechtlichen Körpern erschüttert. Die Grenze der Flexibilisierung besteht somit weiterhin in der Binarität der Geschlechter. Dies verdeutlichen nach wie vor die gewaltvollen Vereindeutigungspraxen an intersexuellen Subjekten (u.a. Zehnder 2011). Die Materialisierung in einem zweigeschlechtlichen Körper, der als innere Natur gilt, stellt auch im Neoliberalismus eine ‚notwendige‘ Bedingung dar, ein intelligibles Subjekt zu werden, da sich zwar die Regierungsweisen des Konstrukts Geschlecht verändert haben, ein binär vergeschlechtlichter Körper aber weiterhin eine entscheidende Bedingung in dem diskursiven Gefüge bleibt, über welches die Subjekte regierbar werden.

Und dennoch gilt es, aus der hier vorgeschlagenen theoretischen Perspektive ebenso die Widersprüchlichkeiten in den gegenwärtigen Regierungstechniken von Heteronormativität herauszuschälen. Denn auch in die Genealogie der neoliberalen heteronormativen Hegemonie sind Kritik und widerständige Forderungen der vielfältigen Protest- und Widerstandsformen der fordristischen Gesellschaftsformation, wie der anti-autoritären Bewegung, der Frauenbe-

wegung und der Lesben- und Schwulenbewegung, eingeschrieben, die alle die rigiden, standardisierten, patriarchalen und autoritären Arbeits- und Lebensweisen des Fordismus, die die Subjekte gleichschalteten, kritisierten und Autonomie, Selbstbestimmung, Freiheit und Pluralität der Lebensformen forderten. Diese Forderungen finden sich paradoxalement gegenwärtig als Versprechen in neoliberalen Regierungstechniken wieder, über die die Subjekte regierbar werden. Sie wurden „politisch enteignet und zu Gestaltungswissen mit anderer Stoßrichtung umformuliert“ (Pühl 2003, S. 65). Genau deswegen sind sie auch Teil gegenwärtiger Regierungstechniken, die es anzueignen und für emanzipatorische politische Praxen zu nutzen gilt, die wiederum für neue Formen des Subjekt-,Seins‘ kämpfen. In *Die Disziplinargesellschaft in der Krise* schreibt Foucault: „Wenn man die Macht des Staates verändern will, dann muss man die verschiedenen Machtverhältnisse verändern, die innerhalb der Gesellschaft wirksam sind. Sonst ändert sich die Gesellschaft nicht“ (Foucault 2003, S. 673). Aus der hier vorgeschlagenen subjekttheoretischen Perspektive impliziert die Veränderung der Machtverhältnisse immer auch eine Veränderung des Subjekt-,Seins‘. Und diese Kritik an bestehenden und die Suche nach neuen Formen von Subjektkonstitution wiederum – so verdeutlicht die hier entwickelte staatstheoretische Perspektive auf das Verhältnis von Staat und Subjekten – beinhaltet zugleich auch den Versuch, eine andere Form von Staat zu ermöglichen.

Anmerkungen

- 1 Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf meine Argumentation in Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Subjekt und heteronormativer Hegemonie (Ludwig 2011).
- 2 Bei dem Begriff Heteronormativität beziehe ich mich auf Michael Warner (1991). Wenngleich Butler selbst nicht mit dem Begriff der Heteronormativität arbeitet, ziehe ich den Begriff heteronormativ dem Begriff heterosexuell vor, da damit deutlicher zum Ausdruck gebracht werden kann, dass das Konstrukt der Heterosexualität als Norm und Normalität als strukturierende Kraft wirkt.
- 3 Eine ähnliche Argumentation zur Konstruiertheit von sex findet sich auch bei Christine Delphy (1993), die, ebenso wie Wittig, – als Vertreterin eines materialistischen Feminismus – die Kritik an der sex-gender-Trennung weitaus stärker auf die Arbeitsteilung bezieht, als dies Butler unternimmt. Vor allem in der deutschsprachigen Debatte um die Konstruiertheit von sex blieben die dekonstruktivistischen, gesellschaftstheoretischen Arbeiten der französischen materialistischen Feminist_innen jedoch weitgehend unbekannt.
- 4 Ich beziehe mich auf den französischen Originalbegriff ‚sexé‘, um die darin enthaltenen Bedeutungen von Sexualität und körperlichem Geschlecht sichtbar zu machen.

Literatur

- Beger, Nico (2001): Que(e)rying Political Practices in Europe. Tensions in the Struggle for Sexual Minority Rights. Amsterdam.
- Butler, Judith (2009): Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen. Frankfurt am Main.
- Butler, Judith (2001): Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung. Frankfurt am Main.
- Butler, Judith (1995): Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts. Berlin.
- Butler, Judith (1991): Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt am Main.
- Bührmann, Andrea D. (2004): Der Kampf um weibliche Individualität. Zur Transformation moderner Subjektivierungsweisen in Deutschland um 1900. Münster.
- Chambers, Samuel, A./Carver, Terrell (2008): Judith Butler and Political Theory. Troubling Politics. London.
- Cooper, Davina (2004): Imaging the Place of the State: Where Governance and Social Power Meet. In: Richardson, Diane/Seidman, Steven (Hg.): Handbook of Gay and Lesbian Studies. London/Thousand Oaks/New Dehli, S. 231-253.
- Delphy, Christine (1993): Re-thinking sex and gender. In: Women's Studies International Forum. 16-1/1993, S. 1-9.
- Demirović, Alex (2008): Das Problem der Macht bei Michel Foucault. In: IPW Working Paper 2/2008, Wien.
- Duggan, Lisa (2000): Das unglaubliche Schwinden der Öffentlichkeit. Sexuelle Politiken und der Rückgang der Demokratie. In: quaeſtio (Hg.): Queering Demokratie. Sexuelle Politiken. Berlin, S. 87-95.
- Duggan, Lisa (1995): Queering the State. In: Duggan, Lisa/Hunter, Nan (Hg.): Sex Wars. Sexual Dissent and political culture. London/New York, S. 179-193.
- Engel, Antke (2009): Bilder von Sexualität und Ökonomie. Queere kulturelle Politiken im Neoliberalismus. Bielefeld.
- Engel, Antke (2008): Gefeierte Vielfalt. Umstrittene Heterogenität. Befriedete Provokation. Sexuelle Lebensformen in spätmodernen Gesellschaften. In: Bartel, Rainer/Horwath, Ilona/Kannonier-Finster, Waltraud/Mesner, Maria/Pfefferkorn, Erik/Ziegler, Meinrad (Hg.): Heteronormativität und Homosexualitäten, Innsbruck/Wien/Bozen, S. 43-63.
- Engel, Antke (2003): Wie regiert die Sexualität? Michel Foucaults Konzept der Gouvernementalität im Kontext queer/feministischer Theoriebildung. In: Gutiérrez Rodríguez, Encarnación/Pieper, Marianne (Hg.): Gouvernementalität. Eine sozialwissenschaftliche Debatte im Anschluss an Foucault. Frankfurt am Main, S. 224-239.
- Engel, Antke (2002): Wider die Eindeutigkeit. Sexualität und Geschlechter im Fokus queerer Politik der Repräsentation. Frankfurt am Main.
- Fineman, Martha Albertson /Jackson, Jack/Romero, Adam (Hg.) (2009): Feminist and Queer Legal Theory. Intimate Encounters, Umcomfortable Conversations. Farnham.
- Foucault, Michel (2005a): Die Ethik der Sorge um sich als Praxis der Freiheit. In: Foucault, Michel: Dits et Ecrits. Schriften in vier Bänden. Hg. von Defert, Daniel/Ewald, Francois unter Mitarbeit von Lagrange, Jacques. Band IV. Frankfurt am Main, S. 875-902.
- Foucault, Michel (2005b): Die Intellektuellen und die Macht. In: Foucault, Michel: Analytik der Macht. Hg. von Defert, Daniel/Ewald, Francois unter Mitarbeit von Lagrange, Jacques. Band IV. Frankfurt am Main, S. 52-63.
- Foucault, Michel (2004a): Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Frankfurt am Main.
- Foucault, Michel (2004b): Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik. Frankfurt am Main.

- Foucault, Michel (2003): Die Disziplinargesellschaft in der Krise. In: Foucault, Michel: *Dits et Ecrits. Schriften in vier Bänden*. Hrsg. von Defert, Daniel/Ewald, Francois unter Mitarbeit von Lagrange, Jacques. Band III. Frankfurt am Main, S. 671-674.
- Foucault, Michel (1992): Was ist Kritik? Berlin.
- Foucault, Michel (1987): Warum ich Macht untersuche: Die Frage des Subjekts. In: Dreyfus, Hubert L./Rabinow, Paul (Hg.): Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik. Weinheim, S. 243-261.
- Foucault, Michel (1977): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I. Frankfurt am Main.
- Gramsci, Antonio (1991ff.) Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe, 10 Bde., Hg. v. Klaus Bochmann, Wolfgang Fritz Haug und Peter Jehle. Hamburg/Berlin.
- Griesser, Markus/Ludwig, Gundula (2008): „Endlose Transaktionen“. Eine hegemonietheoretische Aneignung Foucaults und deren Nutzen für die feministische Staatstheorie. In: PROKLA 151/2008, S. 271-288.
- Hark, Sabine (1999): Deviante Subjekte. Die paradoxe Politik der Identität. Opladen.
- Holzleithner, Elisabeth (2009): Sexualität, geschlechtliche Identität und Menschenrechte. In: Heißl, Gregor (Hg.): Handbuch Menschenrechte. Wien, S. 263-279.
- Lorey, Isabell (2007): Vom immanentalen Widerspruch zur hegemonialen Funktion. Biopolitische Gouvernementalität und Selbst-Prekarisierung von KulturproduzentInnen. In: Raunig, Gerald/Wuggenig, Ulf (Hg.): Kritik der Kreativität. Wien, S. 121-136.
- Ludwig, Gundula (2011): Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Subjekt und heteronormativer Hegemonie. Frankfurt am Main.
- Maihofer, Andrea (1995): Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz. Frankfurt am Main.
- Puar, Jasbir (2007): Terrorist assemblages. Homonationalism in queer times. Durham/London.
- Pühl, Katharina (2003): Der Bericht der Hartz-Kommission und die „Unternehmerin ihrer selbst“. Geschlechterverhältnisse, Gouvernementalität und Neoliberalismus. In: Pieper, Marianne/ Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (Hg.): Gouvernementalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept im Anschluss an Foucault. Frankfurt am Main/New York, S. 111-135.
- Raab, Heike (2011): Sexuelle Politiken. Die Diskurse zum Lebenspartnerschaftsgesetz. Frankfurt am Main.
- Sarasin, Philipp (2001): Reizbare Maschinen. Eine Geschichte des Körpers 1765-1914. Frankfurt am Main.
- Sauer, Birgit (1997): Krise des Wohlfahrtsstaats. Eine Männerinstitution unter Globalisungsdruck? In: Braun, Helga/Jung, Dörthe (Hg.): Globale Gerechtigkeit? Feministische Debatte zur Krise des Sozialstaates. Hamburg, S. 113-147.
- Silva, Adrian de/Quirling, Ilka (2005): Zur gegenwärtigen Situation asylsuchender transgeschlechtlicher Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. In: *femina politica* H1/2005, S. 70-82.
- Warner, Michael (1991): Fear of a Queer Planet. In: Social Text 29/1991, S. 3-17.
- Wittig, Monique (1992): The Straight Mind and other Essays. Boston.
- Zehnder, Kathrin (2011): „Man hat mich so beschädigt“. Zur unterschiedlichen Deutung von Verletzbarkeit und Verletzung am Beispiel medizinischer Eingriffe in intersexuelle Körper. In: Feministische Studien, 27/2011, S. 248-263.